



Geschäftsordnung **des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.**

1. Der **BSB-Landesverband** ist ein Dachverband der zusammengeschlossenen Vereine und die Spitzenorganisation der Kreis- und Bezirksverbände. Er unterhält an seinem Sitz das Generalsekretariat als Landesgeschäftsstelle (§ 14 BSB-Satzung). Sein oberstes Organ ist das **Präsidium**.
2. Die angeschlossenen Vereine führen verschiedene Namen oder Bezeichnungen: Kameradschaft, Vereinigung, Verein, Bund. Der BSB erhebt keine Forderung nach einheitlicher Benennung.
3. Der **Präsident** führt den Landesverband und ist oberster Repräsentant des BSB. Nur er ist zu öffentlichen Erklärungen im Namen des BSB befugt. Als Herausgeber der **Verbandszeitschrift** „treue Kameraden“ trägt er für deren **Inhalt die Verantwortung**. Er führt von Amts wegen den Vorsitz über das **Sozialwerk** des BSB. Zusammen mit dem Stellv. Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied hat er die **gesetzliche Vertretungsbefugnis** für den BSB (§26 BGB). Zur Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben handelt er selbständig. In grundsätzlichen Entscheidungen und Maßnahmen ist er an die Satzung des BSB, die einzelnen Ordnungen sowie an Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums gebunden. Er ist Arbeitgeber aller Beschäftigten des BSB. Bei Bedarf setzt der Präsident „Beauftragte“ oder Referenten für besondere Aufgaben ein. Sie können zu den Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden, haben jedoch dort kein Stimmrecht.
4. Die **stellvertretenden Präsidenten** handeln für den BSB im Rahmen zugewiesener Aufgaben, auf Weisung des Präsidenten, wenn sie mit der Vertretung des Präsidenten beauftragt sind oder, wenn dieser dem Generalsekretariat zur Amtsführung nicht zur Verfügung steht.
5. Die **Bezirksvorsitzenden** sind in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten **ständige Vertreter** des Präsidenten **in ihrem Bezirk**. Wichtige Erklärungen stimmen sie mit dem Präsidenten ab.
6. Die Verbandszeitschrift „treue Kameraden“ ist kein öffentliches Organ der freien Presse, sondern ein aus Beitragsmitteln finanziertes Organ und Führungsinstrument des Landesverbandes. Der Redakteur ist gegenüber dem Präsidenten für die Gestaltung, den Inhalt, die Auswahl der Autoren, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und das regelmäßige Erscheinen der Verbandszeitschrift verantwortlich. Wichtige Beiträge, insbesondere von politischer Natur oder wenn Angelegenheiten bekannter Persönlichkeiten berührt sind, legt er dem Präsidenten zur Billigung vor. Er ist verpflichtet, Beiträge aus dem BSB und von externen Autoren zu redigieren und befugt, sie zu kürzen. Der Redakteur arbeitet auf Honorarbasis für den BSB.
7. Der **Sachbearbeiter für das Sozialwerk** bearbeitet die Anträge auf Zuwendungen, führt den Haushalt des Sozialwerks und ist dessen Kassenleiter. Er arbeitet im Rahmen der Weisungen des **Geschäftsführers für das Sozialwerk** selbständig und vertritt in dessen Namen das Sozialwerk gegenüber Behörden und Verbänden.
8. **Bezirke, Kreise und Ortskameradschaften** legen einmal im Jahr auf ihrer **Hauptversammlung** Rechenschaft ab über den Haushalt (sofern Umlagen erhoben werden), über wichtige Ereignisse des vergangenen Jahres und über die Umsetzung gemeinsamer

Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München

Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail kontakt@bsb-1874.de

Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM



Beschlüsse, wo das geboten ist. Sie geben ferner einen Überblick über ihre Planungen und über wichtige Vorhaben auf den einzelnen Ebenen des BSB und in der Umgebung.

Der jeweilige Vorsitzende ist der verantwortliche Leiter der Jahresversammlung, wie auch der Präsident des BSB verantwortlicher Leiter der Landesversammlung ist. Der Vorsitzende *kann* für einzelne Abschnitte der Jahresversammlung einen Versammlungsleiter wählen lassen. Zwingend notwendig ist das jedoch nicht. Als kompetentestes Vorstandsmitglied leitet der Vorsitzende die Versammlung selbst. Davon unberührt ist die Wahl eines Wahlleiters, wenn Wahlen anstehen.

Diese Geschäftsordnung ist vom BSB-Präsidium gemäß § 12 (2) der Satzung am 20.02.2015 beschlossen worden.
